Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß in dem in der Planung ausgewiesenen Gebiet mit dem Auftreten archäologischer Funde zu rechnen ist. Gemäß § 13 NDSchG wird dem Träger der Maßnahme deshalb zur Auflage gemacht, den Beginn der Erdarbeiten 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat an die Bezirksregierung Hannover - Dezernat 406 (Denkmalpflege) - Postfach 203, 30002 Hannover zu erfolgen, damit eine Beobachtung der Erdarbeiten und ggf. eine unverzügliche Bergung dabei entdeckter archäologischer Funde durchgeführt werden kann.
Die Anzeigepflicht bezieht sich auf den Oberbodenabtrag in den Straßenrassen sowie den Kanalbau. In Bereichen, in denen archäologische Bodendenkmale auftreten, hat der Oberbodenabtrag mit einem Hydraulikbagger mit Grabschaufel zu erfolgen.
Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbesondere die Absätze 2 und 4, wird deshalb ausdrücklich hingewiesen.

Präambel des Bebauungsplanes
(mit örtlichen Bauvorschriften)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Rodenberg diesen Bebauungsplan Nr. 45 "An der Grover Grenze" bestehend aus der Planzeichnung und den ~~nachstehenden/-r~~ nebenstehenden ~~/-nden~~ ~~textlichen~~ textlichen Festsetzungen – sowie den ~~nachstehenden/-r~~ nebenstehenden ~~/-nden~~ ~~örtlichen~~ örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung – als Satzung beschlossen:

Rodenberg, den 15.02.2000

Meier
Bürgermeister

Nordnenberg
i. V. Stadtdirektor

Aufstellungsbeschluß

Der ~~Rat~~/Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am 03.11.1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 12.11.1999 ortsüblich bekanntgemacht.

Rodenberg, den 15.02.2000

Nordnenberg
i. V. Stadtdirektor

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte,
L 4 – 830 / 99 Gemarkung: Rodenberg
Flur: 1, Maßstab: 1: 1000.
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13, Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. 7. 1985 — Nds. GVBl. S 187, geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 19. 9. 1989, Nds. GVBl. S. 345).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtbaulich bedeutsamen, baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege u. Plätze vollständig nach (Stand vom 08.10.1999).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Rinteln, den 09.03.00
Katasteramt

Vermessungsamtmann

Für den Planentwurf

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Matthias Reinold - Planungsbüro
Dipl.-Ing. für Raumplanung und Städtebau (RWTH)
31840 Hess. Oldendorf - Rheinensweiden 35
Telefon 05152/1566 Telefax 05152/51857

Hess. Oldendorf, den 15.02.2000

Reinold
Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der ~~Rat~~/Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am 03.11.1999 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Bau~~GB / § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB~~ beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 12.11.1999 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 07.12.1999 bis 06.01.2000 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Rodenberg, den 15.02.2000

Nordnenberg
i. V. Stadtdirektor

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

..... , den .....

.....

Vereinfachte Änderung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom ..... Gelegenheit zur Stellungnahme hierzum gegeben.

..... , den .....

.....

Satzungsbeschluß

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 08.02.2000 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Rodenberg, den 15.02.2000

Nordnenberg
i. V. Stadtdirektor

Anzeige

Der Bebauungsplan ist gem. § 11 Abs. 1 BauGB am ..... angezeigt worden.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde gem. § 11 Abs. 3 BauGB unter Auflagen/Maßgaben nicht geltend gemacht.

, den .....

Az.: .....

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

.....

Beitrittsbeschluß

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom ..... (Az.: .....) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am ..... beigetreten.
Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

..... , den .....

.....

Inkrafttreten

Der Beschluß des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 01.03.2000 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 5/2000 bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 01.03.2000 rechtsverbindlich geworden.

Rodenberg, den 27.03.2000

Wilke
(Stadtdirektor)

Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Rodenberg, den 29.10.2001

Wilke
(Stadtdirektor)

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten ~~der~~ ~~Änderung/Ergänzung~~ des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Rodenberg, den 12.04.2007

Holtmann
(Stadtdirektor)

Übersichtsplan Maßstab 1 : 25 000

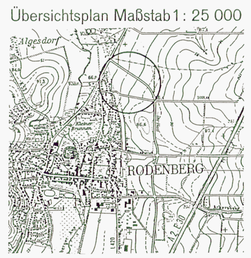
Algesdorf
Hagenburg
Steinhude
Winninghausen
Bad Nenndorf
RODENBERG
Hohenrode
Hattendorf
Apelern
Bad Eilsen
Hevesen
Lüdersfeld
Hohnsen
Hessisch Oldendorf
Exten
Rehren
Messenkamp
Fischbeck
Hastenbeck
Emmerthal
Kathrinhagen
Grohnde
Tündern
Hameln
Afferde
Aerzen
Diedersen
Pyrmont
Bad Pyrmont
Holzhausen
Lügde
Elbrinxen
Schieder
Schwalenberg
Lüdenhausen
Varenholz
Oesdinghausen
Barntrup
Alverdissen
Retzen
Sonneborn
Talle
Extertal
Asemissen
Leopoldshöhe
Bad Salzuflen
Schötmar
Lemgo
Lieme
Hörstmar
Brake
Detmold
Heiligenkirchen
Hiddesen
Pivitsheide
Detmold
Heidenoldendorf
Lippe
Lippe
Weser
Weser
Deister
Deister
Ith
Ith
Hohe Egge
Hohe Egge
Teutoberger Wald
Teutoberger Wald
Hellental
Hellental
Externsteine
Externsteine
Externsteine